



**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 16011 (V) vom 21.02.2023
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 30.03.2023**

Von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Michael Dekarz
Anschrift unbekannt

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß §§ 21 Abs.5 Nr. 3, 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Länderbeisitzer Mecklenburg-Vorpommern:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Der Videofilm
„Naturist live in Asia – No. 3“
Vertrieb: Michael Dekarz
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert und verbleibt in
der Liste der jugendgefährdenden
Medien.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzjkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzjkj.bund.de
De-Mail: info@bzjkj-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Film „Naturist live in Asia – No. 3“, vertrieben von Michael Dekarz, Anschrift unbekannt. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 60 Minuten.

Der Film zeigt mehrere Personen unter 14 Jahren, die sich unbekleidet im Freien befinden. Zu Beginn sind mehrere asiatische Kinder zu sehen, die nackt in einer Lichtung eines Waldes stehen. Sie laufen umher und spielen mit aufblasbaren Gummireifen. Dabei werden vereinzelt auch die unbekleideten Genitalien der Kinder in den Fokus genommen.

Der Film wurde zuletzt mit Entscheidung Nr. 5313 (V) vom 06.04.1998, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1998 in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung wurde auf die durch den Film ausgehende sittliche Gefährdung hingewiesen.

Die damalige Indizierung verliert nach Ablauf von 25 Jahren ihre Wirkung. Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 JuSchG konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Filmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Film gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Film „Naturist live in Asia – No. 3“, vertrieben durch Michael Dekarz, Anschrift unbekannt, verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Darüber hinaus werden gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG Medien als schwer jugendgefährdend eingestuft, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB bezeichneten Inhalte haben. Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne, dass es einer Indizierung bedarf. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme in die Liste zulässig (BVerwGE NJW 1987, 1435, 1436; Liesching JuSchG-Kommentar, 1. Online-Auflage 2018, § 15 Rn.9).

Eine Darstellung ist pornografisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt und dabei die durch allgemeine gesellschaftliche Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet (vgl. BGHSt 23, 44; Eisele in Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 8). Auch virtuelle Darstellungen, etwa in Comics, werden vom Pornografiebegriff erfasst (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184b Rn. 11).

Kinderpornografisch ist die Darstellung, wenn ein ganz oder teilweise unbekleidetes Kind in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung wiedergegeben wird oder die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes (§ 184b Abs. 1 Nr. 1b bzw. Nr. 1c StGB).

Nach Auffassung des Gremiums erfüllt der Inhalt des Angebotes das Tatbestandsmerkmal der Kinderpornografie im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB.

Der Film enthält Abbildungen, die ein teilweises unbekleidetes Kind zeigen. Das Kind nimmt dabei eine aufreizend geschlechtsbetonte Körperhaltung ein bzw. es liegt der Fokus auf den unbekleideten Genitalien bzw. dem unbekleideten Gesäß des gefilmten Mädchens.

Dass es sich um kinderpornografische Darstellungen handelt, ergibt sich offensichtlich aus dem kindlichen Erscheinungsbild der im Film agierenden Person nach deren Körperbau.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“.

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Bei der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit den Auswirkungen des Grundrechts der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ist festzustellen, dass hier die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzustehen hat. Den Abbildungen unbekleideter oder spärlich bekleideter Menschen, die mit den zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des potentiellen Betrachters befriedigen wollen, ist allenfalls ein geringer Kunstwert zuzusprechen. Demgegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch einzustufen, was bereits aus der Wertung des Gesetzgebers hervorgeht, der entsprechende Inhalte als schwer jugendgefährdend bewertet (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Films als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,

3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 JMStV - Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

Abs. 1 Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

